OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851349/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29. Oktober 2019, GZ: BHBRGE-2017-370754, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2019, GZ: BHBRGE-2017-370754, wurde der X GmbH (FN X) (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) mit Sitz in X die Gewerbeberechtigung für das „Gastgewerbe in der Betriebsart Bar“ im Standort X, X, im Grunde des § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.
Dies nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen mit der Begründung, es würden bestimmte Verwaltungsstrafen aus den Jahren 2017 bis 2019 gegen W M wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz und dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz sowie dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz vorliegen. Zudem seien gegen die Bf mehrere Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließungen infolge illegalen Glücksspiels verhängt worden und sei für diese Nichteinhaltung der Betriebsschließungen jedenfalls W M als alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit handelndes Organ der Bf als verantwortlich im Sinne der Bestimmungen des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 anzusehen. Die angeführten Verstöße seien in ihrer Gesamtheit jedenfalls als schwerwiegend anzusehen, zumal es sich um eine Vielzahl an Verstößen gegen einschlägige Rechtsvorschriften und Schutzinteressen handle, die bei der Ausübung des Gastgewerbes besonders zu beachten seien. Gerade Vergehen wegen illegalen Glücksspiel seien als solche Verstöße anzusehen, zumal diese geeignet seien, Konsumenten finanziell zu schädigen und damit auch das Ansehen des Berufsstandes der Gastgewerbetreibenden nachteilig zu beeinträchtigen. Sämtliche angeführten Verwaltungsübertretungen seien im Rahmen der Ausübung des Gastgewerbes begangen worden. Es sei davon auszugehen, dass betreffend W M die für die Ausübung des Gastgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr angenommen werden könne. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. August 2019 sei die Bf aufgefordert worden, W M als handelsrechtlichen Geschäftsführer zu entfernen, da ansonsten beabsichtigt sei, die gegenständliche Gewerbeberechtigung zu entziehen. Bis zum Tag der Entscheidung sei keinerlei Stellungnahme eingelangt und sei auch W M nicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer entfernt worden. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 91 Abs. 2 GewO 1994 erfüllt seien und auch die Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte keinen Einwand gegen die Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgebracht hätten, sei spruchgemäß zu entscheiden.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist von der Bf eingebrachte Beschwerde.
Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, die GewO 1994 sehe in der Zuverlässigkeit eine Voraussetzung, die für die Ausübung jedes Gewerbes notwendig sei.

Der Entziehungstatbestand in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 biete der Gewerbebehörde die Möglichkeit, „schwarzen Schafen“ die Gewerbeausübung generell zu untersagen. Die Einschränkung auf schwerwiegende Verstöße solle verhindern, dass auch bereits geringfügige Verstöße eine Entziehung auslösen. Die Behörde müsse auch volkswirtschaftliche Grenzen beachten. Letztlich wäre es nur schwer zu verkraften, wenn die Gewerbebehörde im Zuge von Skandalen nahezu den gesamten Branchenmitgliedern die Gewerbeberechtigung entziehen müsste. Die GewO 1994 normiere, welche Schutzinteressen bei der Ausübung eines Gewerbes besonders zu beachten sind (§ 87 Abs. 1 2. Satz GewO 1994). Es seien dies Schutzinteressen, die sensible gesellschaftliche Bereiche tangieren. Die GewO 1994 zähle hierzu die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution, der Diskriminierung von Personen allein aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.
All das sei hier nicht der Fall. Bei einer Vielzahl geringfügiger Verwaltungsübertretungen gehe die Zuverlässigkeit verloren (z.B. bei zehn rechtskräftigen Verwaltungsstrafen in den letzten drei Jahren oder bei fünf rechtskräftigen Verwaltungsstrafen in den letzten fünf Jahren). Die falsche Beweisaussage vor Gericht und vor der Verwaltungsbehörde und die dreimalige Wiederholung der falschen Beweisaussage innerhalb von fünf Monaten würden den Verlust der Zuverlässigkeit bewirken. Aufgrund der angeführten Übertretungen stehe fest, dass die Behörde offensichtlich den Bescheid nur auf die Urteilsveröffentlichung stütze, da die anderen Vergehen mehr als drei Jahre zurückliegen und daher offensichtlich geduldet würden. Die Urteilsveröffentlichung allein könne jedoch einen Entzug der Gewerbeberechtigung nicht rechtfertigen. Die Bf würde nicht gegen die Unterlassungsverpflichtung verstoßen, also sei nicht erkennbar, wieso sie die Zuverlässigkeit nicht besitzen solle, um ihrem Gewerbe nachzugehen.
Aufgrund der bereits dargelegten Rechtsmeinungen stehe fest, dass der Bf jedenfalls kein Verschulden anzulasten sei.

Es werden nachstehende Anträge gestellt, das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Verfahren betreffend Entzug der Gewerbeberechtigung einstellen; jedenfalls
2. eine mündliche Verhandlung anberaumen.

3. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 legte die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Rechtsmittelentscheidung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHBRGE-2017-370754 und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2020. Trotz ausgewiesener Ladung hat kein Vertreter der Bf an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich für die Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.
Vor der mündlichen Verhandlung brachte die Bf ausführlich zu einer jüngst ergangenen Entscheidung des EuGH vor, die auf das Wesentliche zusammengefasst die teilweise Überlagerung von Bestimmungen des AVRAG durch Unionsrecht, wenn es infolge der Kumulation und hohen Mindest- bzw. Höchststrafen zu besonders hohen Geldstrafen kommt, behandelt.

4.1. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Die Bf ist Gewerbeinhaberin für die Ausübung des „Gastgewerbes in der Betriebsart Bar“ im Standort X, X. Dem Firmenbuchauszug ist als maßgebliche Person (handelsrechtlicher Geschäftsführer) W M, geboren am X, zu entnehmen; W M vertritt seit 13. Juni 2018 bis jetzt selbständig. Dem Strafregisterauszug vom 15. Juli 2019 sind in Bezug auf W M, geboren am X, zahlreiche rechtskräftige Verurteilungen nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes sowie des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes zu entnehmen. Im Konkreten liegen folgende rechtskräftige Verwaltungsstrafen für den Zeitraum 2017 bis 2019 vor:

- eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 5.000 Euro, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Handels-GmbH nach dem Glücksspielgesetz wegen Beteiligung als Unternehmer an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. Juli 2017, GZ: BHBRSich-2017-178995/31-Sch; Tatzeit: 1. Mai 2017)
- fünf Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf nach dem Glücksspielgesetz wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Oktober 2018, GZ: BHBRSich-2017-392033/83-Sch; Tatzeit: 11. September 2018)
- fünf Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 6.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf nach dem Glücksspielgesetz wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. April 2019, GZ: BHBRSich-2017-392033/281-Sch; Tatzeit: 12. November 2018 bis 18. Dezember 2018)
- drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 4.000 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X s.r.o. nach dem Glücksspielgesetz wegen Beteiligung als Unternehmer an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen (Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 5. Jänner 2018, GZ: VStV/917301688508/2017, bzw. Erkenntnis des LVwG Oö. vom

16. Oktober 2018, GZ: LVwG-412617/8/Kl/BBa; Tatzeit: 28. April 2017 bis 18. September 2017)

- sechs Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 200 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf wegen Vergehen nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG (Strafverfügungen der belangten Behörde vom 13. September 2018, GZ: Ge96-147-2018, vom 14. Dezember 2018, GZ: Ge96-164-2018, und vom 27. Dezember 2018, GZ: Ge96-209-2018; Tatzeit: 11. September 2018)
- zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 100 Euro und 200 Euro als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf wegen Vergehen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. Februar 2019, GZ: SanRB96-3-2019, Tatzeit: 8. Februar 2019).

Weiters wurden gegen die Bf mit den Bescheiden der belangten Behörde vom 7. Oktober 2018 (GZ: BHBRSich-2017-392033/81-Sch) und vom 2. November 2018 (GZ: BHBRSich-2017-392033/95-Sch) Zwangsstrafen in der Höhe von 8.000 Euro und 15.000 Euro und mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14. November 2018 (GZ: BHRIPol-2018-440198/36-SEl), vom 27. Dezember 2018 (GZ: BHRIPol-2018-440198/43-SEl), vom 19. Februar 2019 (GZ: BHRIPol-2018-440198/46-SEl) und vom 11. April 2019 (GZ: BHRIPol-2018-440198/56-SEl) Zwangsstrafen in der Höhe von 8.000 Euro, 16.000 Euro, 32.000 Euro und 60.000 Euro wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließungen verhängt.
Für diese Nichteinhaltung der Betriebsschließungen ist jedenfalls W M als alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit handelndes Organ der Bf als verantwortlich im Sinne der Bestimmungen des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 anzusehen.
Zudem liegen gegen W M noch weitere fünf nicht rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz vor.

Die Bf wurde mit Schreiben der Gewerbebehörde vom 20. August 2019 aufgefordert, W M als handelsrechtlichen Geschäftsführer und somit Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt dieses Schreibens zu entfernen, dies im Grunde des § 91 GewO 1994, andernfalls die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist. Die Einsichtnahme in das Firmenbuch nach Ablauf dieser Frist zeigt, dass W M weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf eingetragen ist. Von der Bf wurde hierzu weder eine Stellungnahme abgegeben, noch wurde mitgeteilt, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer W M entfernt wird.
In der Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid der belangten Behörde vom 29. Oktober 2019.

Die Einsichtnahme in das Firmenbuch am 11. Februar 2020 hat ergeben, dass W M weiterhin als handelsrechtlicher Geschäftsführer für die X GmbH eingetragen ist.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form von der Bf auch nicht bestritten. Die Bf gibt auch in der Beschwerde nicht an, bis zum Zeitpunkt der Beschwerde den handelsrechtlichen Geschäftsführer W M aus der Gesellschaft entfernt zu haben. Ebenso wenig werden die angeführten rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen in Abrede gestellt.

5. Rechtliche Erwägungen des LVwG Oö.:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gemäß § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß Z 3 insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution, sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen und ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG. Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Z 3 liegt auch dann nicht vor, wenn eine Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß § 8 Abs. 10 SBBG aufgrund dessen § 8 Abs. 3 Z 4 vorliegt.

Gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ist und sich die in § 87 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, beziehen, dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

5.2. Im Grunde des oben zitierten § 91 Abs. 2 GewO 1994 ist juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften die Entfernung von natürlichen Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, aufzutragen, wenn auf diese Person die Entziehungsgründe des § 87 GewO 1994 zutreffen.
Ein Entziehungsgrund liegt nach § 87 Abs. 1 Z 3 vor, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem

betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Unzweifelhaft ist ein handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH eine Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft zusteht.

Feststeht, dass W M handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist und von dieser nach Aufforderung der Behörde nicht entfernt wurde.
Von der Bf wird in Abrede gestellt, dass gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer die Zuverlässigkeit aufgrund seiner rechtskräftigen Verwaltungsstrafen ausgeschlossen werden muss.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 durch die Einschränkung auf „schwerwiegende Verstöße“ sichergestellt werden, dass nicht schon jede geringfügige Verletzung der bei Ausübung des Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führt. Dabei kann das Tatbestandselement der „schwerwiegenden Verstöße“ sowohl durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße gegen im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtende Rechtsvorschriften erfüllt werden als auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen solcher Vorschriften.
Zu prüfen ist sohin, ob schwerwiegende Verstöße des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Gesellschaft vorliegen und ob infolge dieser Verstöße die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes nicht mehr gegeben ist.

Durch die Einschränkung in § 87 Abs. 3 GewO 1994 auf „schwerwiegende Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sichergestellt, dass nicht schon jede geringe Verletzung der bei der Ausübung des Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen kann. Als schwerwiegend ist ein Verstoß jedenfalls dann anzusehen, wenn er geeignet ist, das Ansehen des betreffenden Berufszweiges herabzusetzen. Außerdem muss es sich um Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen handeln, die bei der Ausübung gerade des gegenständlichen Gewerbes besonders zu beachten sind. Dazu gehören neben Verstößen gegen die Ausübungs- und Standesregeln und sonstige gewerberechtliche Vorschriften insbesondere auch die Missachtung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie von Arbeitnehmer- und Konsumentenschutzbestimmungen. Das Gewicht des Verstoßes ergibt sich weiters aus der Bedeutung des verletzten Schutzinteresses und aus der Schwere seiner Verletzung. An sich schwer werden Verstöße gegen Rechtsvorschriften dann sein, wenn sie zu schweren verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen oder zu spezifischer strafgerichtlicher Verurteilung

geführt haben (vgl. VwGH 24.3.2015, Ro 2015/03/0017). Die Schwere der Verletzung ist im Einzelfall anhand der rechtskräftigen Verurteilungen zu beurteilen. Hinsichtlich der in § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 enthaltenen Aufzählung bestimmter Schutzinteressen ist anzuführen, dass diese Aufzählung eine demonstrative darstellt. Verstöße gegen andere Schutzinteressen können durchaus auch als an sich schwerwiegend zu bewerten und für eine Entziehung nach Z 3 ausschlaggebend sein.
Sowohl die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes als auch des Tabakgesetzes sind bei der Ausübung des Gastgewerbes zu beachten.
Gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf liegen zahlreiche rechtskräftige Verwaltungsstrafen betreffend § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (unternehmerische Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen) vor. Die Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes dienen dem Schutz der Gäste eines gastgewerblichen Betriebes vor Glücksspielsucht und wohl auch Existenzgefährdung. Dieses Schutzinteresse ist als besonders bedeutend einzustufen. Die Strafbestimmungen des Tabakgesetzes wiederum dienen dem Gesundheitsschutz der Gäste eines Gastbetriebes. Das Schutzinteresse der Gesundheit der Kunden ist ebenfalls als bedeutend einzustufen. Dass der Einhaltung der betreffenden Normen hohe Bedeutung beigemessen wird, ergibt sich auch aus den hohen Strafdrohungen, insbesondere im Glücksspielgesetz. Darüber hinaus schaden Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz und dem Tabakgesetz auch dem Ansehen des Berufsstandes.

Vorliegend liegen gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf, wie unter 4.1. aufgezählt, zahlreiche Verstöße gegen das Glücksspielgesetz in einem relativ kurzen Tatzeitraum von weniger als zwei Jahren vor. Zudem wurden gegen die Bf mit Bescheiden der belangten Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Ried Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließungen für einen Zeitraum, wo W M als handelsrechtlicher Geschäftsführer als Verantwortlicher zu sehen war, verhängt. Aufgrund der hohen Geldstrafen, die gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer im Hinblick auf die Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (zwischen 3.000 Euro und 6.000 Euro) verhängt wurden, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Verstößen um schwerwiegende handelt. Hinsichtlich der Übertretungen nach dem Tabakgesetz ist angesichts der Vielzahl ebenfalls von einem schwerwiegenden Verstoß auszugehen. Im Lichte dieser als schwerwiegende Verstöße zu qualifizierenden Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz und Tabakgesetz ist davon auszugehen, dass dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.
Der Bf wurde sohin, nachdem der handelsrechtliche Geschäftsführer, dem ein maßgebender Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft zusteht, nicht entfernt wurde, zu Recht die Gewerbeberechtigung entzogen.

Der Behörde ist auch zuzustimmen, wenn sie im angefochtenen Bescheid darauf verweist, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung, ob ein Entziehungsgrund gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 vorliegt, das Persönlichkeitsbild des Gewerbeinhabers bzw. der Person, der ein maßgebender Einfluss auf die Geschäfte einer juristischen Person zusteht, nicht zu beurteilen und eine Zukunftsprognose nicht anzustellen ist.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier